

## Stellungnahme des donum vitae Bundesverbandes zum Gesetzentwurf zur Streichung von § 219a StGB

Das Bundesministerium der Justiz schlägt vor, das in § 219a StGB geregelte Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch komplett zu streichen. Der donum vitae Bundesverband sieht keine sachliche Veranlassung oder Notwendigkeit, dieses Verbot aufzuheben, da Informationen über den Schwangerschaftsabbruch für alle Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt bereits jetzt gut zugänglich sind.

### 1. Ausgangslage und bisherige Stellungnahmen

Bereits in der 18. und 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gab es eine mehrjährige, ausführliche Diskussion über § 219a, ausgehend von der Verurteilung einer Ärztin wegen eines Verstoßes hiergegen. Sie endete 2019 mit einer Reform der gesetzlichen Regelung. Mit ihr wurden Informationsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte, anerkannte Beratungsstellen, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, vorgesehen.

Für den donum vitae Bundesverband war es damals und ist es gleichermaßen heute von maßgeblicher Bedeutung, dass ungewollt schwangere Frauen raschen Zugang zu allen relevanten Informationen erhalten, einschließlich derer zu Ärztinnen und Ärzten, die bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.

Der Bundesverband donum vitae hat sich in der damaligen Debatte gegen die Streichung von § 219a ausgesprochen.<sup>i</sup> Da die §§ 218 und 219 StGB zusammen das Schutzkonzept des Staates für das ungeborene Leben unter Berücksichtigung und Achtung der Selbstbestimmung der schwangeren Frau bilden, solle nicht § 219a als ein Baustein dieses Schutzkonzepts herausgelöst werden. In den Worten des (damals mehrheitlich sozial-liberalen) Bundestages von 1974 liegt der Schutzzweck von § 219a StGB darin zu verhindern, „dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird“.

Dieser Schutzzweck wurde durch die vom Bundestag 2019 vorgenommene Reform des § 219a nicht berührt. Diese Gesetzesreform hat der donum vitae Bundesverband begrüßt, da durch sie das Informationsrecht der Frauen gestärkt wurde und den Ärztinnen und Ärzten ein rechtssicherer Rahmen für eigene Informationen geboten wurde.<sup>ii</sup> Mit der Reform wurde neben bestimmten Ausnahmen vom Verbot eine neutrale Informationsmöglichkeit seitens der Bundesärztekammer geschaffen. Als flankierende Maßnahmen wurden u.a. umfangreiche Studien zur Situation und Versorgung ungewollt Schwangerer sowie die Erarbeitung einer medizinischen Leitlinie „Sicherer Schwangerschaftsabbruch“ auf den Weg gebracht.

Das ist der Hintergrund, vor dem die neue Bundesregierung nach weniger als drei Jahren die komplette Streichung von § 219a StGB vorschlägt. In dieser Stellungnahme zum Gesetzentwurf soll nicht erneut ausführlich vorgetragen werden, warum § 219a StGB vom donum vitae Bundesverband als integraler Bestandteil des Schutzkonzepts bewertet wird und folglich weiter bestehen sollte. Ausgehend von der Gesetzesänderung von 2019 liegt der Schwerpunkt auf der Frage, ob trotz der verbesserten Informationslage für die schwangeren Frauen und Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte noch weitergehende Maßnahmen erforderlich und die Streichung der Vorschrift zweckmäßig und notwendig ist.

## 2. Zugänglichkeit von Informationen zum Schwangerschaftsabbruch

Zur Begründung der Streichung von § 219a StGB wird ausgeführt, diese Vorschrift hindere zum einen die Ärzteschaft daran mitzuteilen, welche Methoden des Schwangerschaftsabbruchs sie anböten, und über dessen Ablauf und Methoden zu informieren. Zum anderen werde betroffenen Frauen der ungehinderte Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über den Eingriff und das Auffinden einer geeigneten Ärztin bzw. eines geeigneten Arztes erschwert.

Seit der Reform von 2019 ist es Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen ausdrücklich erlaubt, auf die Tatsache hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Ergänzend wird seitdem bei der Bundesärztekammer eine Liste der zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bereiten Ärztinnen, Ärzte und Einrichtungen geführt, die zugleich auch bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung abgerufen werden kann.

Zugleich ist es Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen seither ausdrücklich gestattet, auf Informationen zuständiger Behörden, Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder Ärztekammern hinzuweisen. Somit kann jede Ärztin und jeder Arzt auf die Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verlinken, wo ausführliche sachliche und verlässliche Informationen zu den Methoden und zum Ablauf von Schwangerschaftsabbrüchen zu finden sind.

Diese Informationen sind, etwa über die Seite „Familienplanung“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, auch ohne gezielten Aufruf einer bestimmten Homepage sehr niedrigschwellig auffindbar. Der Aussage im Gesetzentwurf, § 219a könne sogar verhindern, dass Frauen im Zeitraum der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung der Schwangerschaft treffen können, weil ihnen sachliche Informationen fehlen, ist daher deutlich zu widersprechen. § 219a StGB in seiner geltenden Fassung steht nicht im Widerspruch zum Recht der Schwangeren auf umfassende Informationen.

Es ist überdies nicht ersichtlich, inwiefern eine völlige Streichung des § 219a StGB den betroffenen Schwangeren zusätzliche Informationen über Ärzte und Einrichtungen verschaffen würde. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass aufgrund des Entfallens der Vorschrift zusätzliche Ärztinnen und Ärzte öffentlich auf ihre Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen hinweisen, wenn sie nicht die schon die bestehenden für sie rechtssicheren Möglichkeiten nutzen.

Allerdings gestattet es die geltende Regelung der Ärztin bzw. dem Arzt nicht ausdrücklich, auf der Homepage oder mittels anderer Medien über die reine Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, hinaus auch die Methode oder Methoden zu benennen, die sie bzw. er hierzu anbietet. Eine entsprechende Klarstellung oder Ergänzung des § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB – in Anlehnung an die Angaben, die für den Arzt bzw. die Ärztin ohnehin bereits bei der BZgA angegeben sind („operativ“ und/oder „medikamentös“) – erscheint sinnvoll.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die ausführliche Information der Schwangeren seit jeher eine gesetzliche Aufgabe der flächendeckend zugänglichen Schwangerschaftskonfliktberatung ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 SchKG, „jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information“). Sie ist ggfs. auch eine Aufgabe für das vor einem Abbruch erforderliche ärztliche Aufklärungsgespräch.

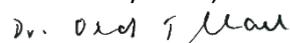
### **3. Verbot grob anstößiger Werbung**

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird des Weiteren angeführt, dass grob anstößige Werbung für den Schwangerschaftsabbruch auch künftig durch andere rechtliche Regelungen unzulässig bleibe. Zumindest für den Bereich des ärztlichen Standesrechts ist aber einzuwenden, dass eine etwaige Veränderung durch die Ärzteschaft nicht im Einflussbereich des Gesetzgebers liegt. Am Beispiel der Suizidassistenten lässt sich verfolgen, dass das ärztliche Standesrecht angepasst wurde, nachdem § 217 StGB vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde. Darum wäre es denkbar, dass auch eine Streichung von § 219a StGB eine entsprechende berufsrechtliche Veränderung auslösen könnte.

### **4. Laufende Begleitmaßnahmen zur Gesetzesreform von 2019**

Abschließend weist der donum vitae Bundesverband darauf hin, dass bislang noch keine auswertbaren Ergebnisse der im Zuge der Gesetzesreform 2019 gestarteten Initiativen zur besseren Versorgungssituation vorliegen. Die Studien zur Situation und Versorgung ungewollt schwangerer Frauen<sup>iii</sup> können auch Aufschluss darüber bieten, welche Rolle das Werbeverbot und die dadurch reglementierte Information für die gute Versorgung von Frauen tatsächlich spielt. Die medizinische Leitlinie „Sicherer Schwangerschaftsabbruch“, deren Fertigstellung 2023 vorgesehen ist<sup>iv</sup>, kann überdies Ärztinnen und Ärzten mehr Handlungssicherheit auf diesem Gebiet vermitteln. Es wäre angemessen, den Abschluss dieser Arbeiten abzuwarten und die Ergebnisse gründlich auszuwerten, bevor eine so weitreichende Veränderung wie die Streichung von § 219a StGB in die Tat umgesetzt wird.

München / Bonn, 16.02.2022

  
Dr. Olaf Tyllack

Bundesvorsitzender

### **donum vitae e.V.**

donum vitae bietet bundesweit an mehr als 200 Orten Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung an. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes setzen wir uns für den Schutz des ungeborenen Lebens und für die Würde von Frau, Mann und Kind ein. In Politik und Gesellschaft engagieren wir uns für ein kindgerechtes und familienfreundliches Umfeld.

donum vitae berät, informiert und begleitet in allen Fragen rund um Schwangerschaft und im Schwangerschaftskonflikt. Darüber hinaus bieten wir psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik oder bei unerfülltem Kinderwunsch sowie Veranstaltungen zur sexuellen Bildung und sexualpädagogischen Prävention an und vermitteln konkrete Hilfe und Unterstützung. Die Beratung von donum vitae ist kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Sie steht allen Ratsuchenden offen – unabhängig von Nationalität, Konfession und sexueller Orientierung.

Die rund 320 Beraterinnen und Berater von donum vitae werden von mehr als 1.000 ehrenamtlich Engagierten in 14 Bundesländern unterstützt. Der Verein wurde 1999 gegründet und ist gemeinnützig. Die staatlich anerkannten Beratungsstellen von donum vitae sind berechtigt, einen Beratungsnachweis gemäß § 219 StGB auszustellen.

Weitere Informationen unter [www.donumvitae.org](http://www.donumvitae.org)

### **donum vitae e.V.**

Thomas-Mann-Straße 4, 53111 Bonn

Fon: 0228 369 488-0 | Fax: 0211 369 488-69 | [info@donumvitae.org](mailto:info@donumvitae.org)

### **Kontakt:**

Dr. Hubert Wissing, Bundesgeschäftsführer, [wissing@donumvitae.org](mailto:wissing@donumvitae.org)

---

<sup>i</sup>[https://www.donumvitae.org/fileadmin/REDAKTION/Bundesverband/Ueber\\_Uns/Positionspapier\\_219a\\_donum\\_vitae\\_Bund.pdf](https://www.donumvitae.org/fileadmin/REDAKTION/Bundesverband/Ueber_Uns/Positionspapier_219a_donum_vitae_Bund.pdf)

<sup>ii</sup>[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/01022019\\_Stellungnahme\\_donum-vitae\\_Schwangerschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/01022019_Stellungnahme_donum-vitae_Schwangerschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>iii</sup><https://elsa-studie.de/>

<sup>iv</sup><https://www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/II/015-094.html>